

1. Geltungsbereich

Für unsere Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern i.S der §§ 14, 310 I BGB (nachfolgend Kunden genannt), auch für Auskünfte und Beratung gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Sind unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen – Im Übrigen gelten sie nicht. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen und die vorbehaltlose Ausführung gelten insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Ebenso wenig liegt in der Bezugnahme auf ein Schreiben, was die AGB eines Dritten oder des Kunden enthält ein Einverständnis hinsichtlich deren Geltung.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen, wobei die Bestellungen als Angebot nach § 145 BGB zu qualifizieren sind. Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden – auch die von Vertretern entgegengenommenen – schriftlich bestätigen. Für den Inhalt des Liefervertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Bei sofortiger Lieferung kann die Auftragsbestätigung durch unsere Rechnung ersetzt werden.

(2) Bei telefonischen Bestellungen oder Bestellungen per Internet trägt der Kunde die Beweislast für die ordnungsgemäße und richtige Übermittlung.

(3) Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um nachträglich – d.h. nach Vertragsschluss – getroffene Vereinbarungen handelt. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst.

3. Auskünfte, Beratung, Beschaffenheit und Eigenschaften der Ware

(1) Auskünfte und Beratung hinsichtlich unserer Produkte erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Die hierbei gegebenenfalls angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sowie sonstigen technischen Angaben sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte anzusehen. Bei Maßangaben für unsere Produkte gelten die branchenüblichen Abweichungen als vereinbart. Das Durchschnitts- bzw. Annäherungskriterium gilt nur dann nicht, wenn Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine exakte Übereinstimmung zwingend voraussetzt und der Kunde dies evident zum Ausdruck gebracht hat.

(2) Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Ware dar, wenn wir die Beschaffenheit ausdrücklich als Eigenschaft der Ware deklariert haben; ansonsten handelt es sich um unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibungen.

(3) Bestimmte Eigenschaften der Waren gelten nur dann als Angaben über die Beschaffenheit der Ware, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft als Garantie bezeichnet haben.

4. Preise/Abnahmemengen

(1) Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist in € pro Stück/pro m²/pro Rolle zuzüglich vom Kunden zu tragende Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlich vorgesehener Höhe.

(2) Maßgeblich sind allein die in unseren Preislisten enthaltenen Preise. Preisangaben auf Mustern sind unverbindlich.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist sofort ohne Abzug zu leisten, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

(2) Wechsel und Scheck werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Kunde, sie sind sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichterlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. .

(3) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2% über dem jeweiligen Bankdiskontsatz (vgl. auch § 352 HGB) zu vergüten. Die Geltendmachung höherer Zinsen i.R.v. § 288 II BGB oder weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(4) Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht es uns zu, sofortige Zahlung aller offenen aber noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

6. Mustermaterialien

Wir liefern Muster nur in normalen Maßen. Muster werden berechnet und nicht zurück genommen.

7. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug, Abnahme

(1) Liefertermine vereinbaren wir nur entsprechend unseren Möglichkeiten. Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, KW etc.) Lieferterminen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.

(2) Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags bzw. der Änderung geklärt sind, alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen und ihm obliegende Verpflichtungen erfüllt sind – die Einrede des nicht erfüllten Vertrages wird vorbehalten; entsprechendes gilt für Liefertermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.

(3) Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung der Ware.

(4) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Teillieferung für den Kunden im Kontext des vertragsgemäßen Zwecks verwendbar ist, die Lieferung des Rests grundsätzlich sichergestellt ist und dem Kunden dadurch keine zusätzlichen Kosten (außer sie werden von uns übernommen) oder erheblicher Mehraufwand entstehen.

(5) Das Interesse an unserer Leitung entfällt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert liefern.

(6) Geraten wir in Lieferverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, kann der Kunde seine Rechte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grund – bestehen dabei nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 12.

(7) Haben wir die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurück treten, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

(8) Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber – auch solchen aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

8. Selbstlieferungsvorbehalt, höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

(1) Erhalten wir aus von uns nicht zu verstehenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden unverzüglich schriftlich informieren. Der höheren Gewalt stehen insbesondere gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

(2) Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 8.1 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist in unzumutbarem Maße (z.B. um mehr als acht Wochen) überschritten, so ist der Kunde berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

(3) Unter den unter Ziffer 8.1 genannten Umständen sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer in Ziffer 8.1 genannten Informationspflicht nachgekommen sind. Die vom Kunden bereits erbrachten Leistungen werden wir unverzüglich zurückerstaten. Im Falle des Rücktritts muss ein Festhalten am Vertrag für uns unzumutbar sein (insbesondere weil die Umstände der Leistungsstörung nicht nur kurzfristig oder vorübergehend sind).

9. Versand und Gefahrenübergang

(1) Bestellungen im Wert von mindestens 1000 € zur geschlossenen Lieferung an eine Anschrift innerhalb Deutschlands werden zum einfachen Frachtsatz frei Haus ausgeführt. Bei Bestellungen von weniger als 1000 € geht die Fracht zu Lasten des Käufers. Bei Packdienst, Post- und Expresssendungen, soweit sie nicht unfrei verschickt werden, werden die Auslagen berechnet.

(2) Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch uns unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns im pflichtgemäßen Ermessen vorbehalten.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes, des Lagers oder der Niederlassung auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen i.S.v Ziffer 7.4.

(4) Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

10. Pflichtverletzung/Gewährleistung

(1) Geringfügige, dem Kunden zumutbare Abweichungen von der Originalmusterung innerhalb der durch die Technik der Fabrikation bedingten Grenzen sind bei Nachlieferungen nicht immer zu vermeiden und beeinträchtigen daher branchenüblich nicht die vertragsmäßige Beschaffenheit. Insbesondere kann deshalb von einer Nachlieferung nicht verlangt werden, dass sie zu einer Verarbeitung mit noch vorhandenen Resten aus früheren Lieferungen geeignet ist. Dies gilt auch für Abweichungen, deren Ursache im Rohstoff liegt, auf die wir keinen Einfluss haben. Solche Abweichungen begründen keine Beanstandungen.

(2) Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 2 Tage nach Leistungserbringung – auch bezüglich eines vom Kunden benutzbaren Teils

der Leistung –, uns gegenüber schriftlich zu rügen. Eine Fehlmenge ist ebenfalls schriftlich unverzüglich, spätestens jedoch 2 Tage nach der Leistungserbringung zu rügen.

Bei Anlieferung von Ware mit sofort erkennbaren Mängeln müssen diese zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt werden. Sofort erkennbare Fehlmengen sind dabei vom Transportunternehmer bescheinigen zu lassen. Mängelrügen müssen den jeweiligen Grund des Mangels ausreichend genau bezeichnen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden auf Gewährleistung aus.

(3) Zur Begründung von Mängelrügen ist die Zusendung eines aussagekräftigen Bildes nötig. Bei Kundenreklamationen ist zusätzlich die Vorlage eines Kaufbelegs von Nöten.

(4) Mängel eines Teils der Lieferung können, sofern der Rest für den Käufer zumutbar verwertbar ist, nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

(5) Haben wir einen Mangel zu vertreten, so wird dieser nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Im Übrigen gelten – soweit diese Liefer- und Zahlungsbedingungen keine abweichende Regelungen enthalten, die Bestimmungen der §§ 439,440 BGB.

(6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(7) Für nachweisbare Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsmängel leisten wir – soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist oder ein Fall des § 478 BGB (Rückgriffsanspruch) vorliegt bzw. § 438 I Nr. 3 BGB greift – über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginnes (Gefahrübergang) an.

Die vorstehende Verjährungsfrist gilt – außer bei uns vorzuwerfender Arglist – auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie für etwaige Ansprüche aus Mangelfolgeschäden.

(8) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 12, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche aus einer Beschaffenheits- oder Eigenschaftsangabe oder Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mangelfolgeschäden absichern soll. Auch in diesem Fall haften wir aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

11. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor (nachstehend insgesamt „Vorbehaltsware“), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Als Vorbehaltsware ist auch die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende Ware zu verstehen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie ausreichend zum Neuwert, insbesondere gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadenfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

(3) Der Kunde ist berechtigt, über die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verfügen, insbesondere sie zu verkaufen. Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet.

Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Drittenwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen, die in unserem Eigentum stehende Ware aus solche zu kennzeichnen und uns im Übrigen unverzüglich zu benachrichtigen.

Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet gegenüber uns hierfür der Kunde.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet, so wird dies stets für uns vorgenommen; d.h. im Namen und für Rechnung von uns als Hersteller. Wir erwerben das Eigentum, bzw. das Miteigentum (im entsprechenden Verhältnis) – sofern die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt, oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag einschließlich MWSt.) – an der insoweit neu geschaffenen Sache.

Für den Fall, dass kein entsprechender Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftig erworbenes (Mit-)Eigentum an der neu geschaffenen Sache als Sicherheit für uns.

Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag einschließlich MWSt.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen im entsprechenden Zeitpunkt.

(6) Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die im Zusammenhang mit der

Weiterveräußerung von Vorbehaltsware entstehen.

Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausarbeitung der Forderung zunichte machen.

(7) Der Kunde bleibt zu Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.

(8) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir – ohne das wir vorher vom Vertrag zurücktreten müssen – nach angemessener Fristsetzung zur Rücknahme aller Vorbehaltsware berechtigt; der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet.

Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware hat uns der Kunde jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen.

(9) Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

12. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

(1) Wir haften für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit und erheblicher Pflichtverletzung uneingeschränkt.

Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat, auch vertrauen durfte und die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen. So z.B. die von wesentlichen Mängeln freie Lieferung des Lieferungsgegenstands.

Weiterhin haften wir im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt. Dasselbe gilt, soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges übernommen haben.

(2) Haften wir nicht nach vorstehender Ziffer 12.1, so haften wir für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

(3) Im Falle der vorstehenden Haftung nach Ziffer 12.2 und einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

Insoweit sind Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5. Millionen € je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft uns nur, wenn wir das Beschaffungsrisiko ausdrücklich kraft schriftlicher Vereinbarungen übernommen haben.

(6) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

(7) Die Haftungsausschlüssen bzw. -beschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 12.1 bis 12.5 gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unserer Subunternehmern.

13. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen ist unser Sitz, wenn auch der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14. Änderungen der Geschäftsbedingungen/Salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich fristgerecht Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge müssen wir mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch an uns binnen sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung absenden.

(2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen vollwirksam.